

Karl Hegel an Karl Uhrlirz, Erlangen, 20. Februar 1898

IÖGF Wien, NL Uhrlirz, Karl, unfol.

Erlangen 20. Febr[uar] 1898.

Geehrter Herr!

Bestens danke ich Ihnen für Ihren übersandten Aufsatz über Neuere Literatur d[es] d[utschen] Städtewesens. Von den vorausgehenden erhielt ich nur den ersten von 1894; die dazwischen liegenden fehlen mir leider.

Sie erweisen sich als einen trefflichen Kenner auf dem Gebiet, auf dem ich seit über 50 Jahren arbeite. Mit Ihren reiflich abgewogenen Urteilen über die Erscheinungen der neueren Litteratur stimme ich in der Regel überein. | Bei Nr. 60 kommen Sie auf die Radolfzeller Urkunde zurück. Ich sehe daraus, daß Ihnen Alberts Buch, Geschichte der Stadt Radolfzell. 1896, worin das von ihm versprochene Facsimile gegeben ist, noch unbekannt geblieben ist. Mir ist es ebenso gegangen, wie Sie in meiner so eben erschienenen Schrift, Entstehung des deutschen Städtewesens, finden werden. Das Buch ist, wie es scheint, nicht in den Buchhandel gekommen, es war in keinem Bücherverzeichnis angezeigt. Durch eine Bemerkung im letzten Heft des Neuen Archivs der Ges[ellschaft] für d[eutsche] Geschichtskunde darauf aufmerksam gemacht, ließ ich es mir kommen. Das Facsimile beweist verschiedene gröbliche Lesefehler, die | Schulte in seinem Abdruck begangen hat; der wichtigste ist in dem viel besprochenen Satz: ut jus fori ponat, wo deutlich nicht nisi oder nec, sondern ut steht; doch wird der Sinn durch nec, wie Sie vermuteten (im ersten Aufsatz S. 12), kaum verändert.¹ Hierbei bedaure ich nun sehr, daß mir Ihre Ausführung über die Urkunde a[m] a[ngegebenen] O[rt] völlig aus dem Gedächtnis entfallen war, als ich das niederschrieb, was in meiner neusten Schrift S. 131 über den Sinn der betreffenden Stelle steht; ich hoffe später einmal Gelegenheit zu finden, das hier Versäumte nachzuholen. Ihre Auslegung hat sich Albert in seinem Buche S. 39 jetzt angeeignet, während ich seiner früheren gefolgt bin. Was mir bei der Ihrigen Bedenken erregt, ist, daß dabei in dem Satz: jus fori ponat vel suscipiat, jus fori | in zwiefachem Sinne verstanden wird, einmal, bei ponat, als Verfahren und das andere mal, bei suscipiat, als Büßen.

Hochachtungsvoll
K[arl] Hegel.

1 Lateinische Passage zur Etablierung des Marktrechtes und zugleich Interpretation der hier thematisierten Textstelle, welche je nach Lesart (ut, nec, nisi etc.) unterschiedliche Bedeutungen haben kann.

Vorläufiger technischer Anhang — Kopfzeile: ^ = hat ID, ° = keine ID; im Folgenden [=] verwaiste ID

Personen und Institutionen

Hegel, Karl [= Hegel, Karl] [pers_0001](#)
Uhlirz, Karl [= Uhlirz, Karl] [pers_0299](#)
Alberts [= Albert, Peter Paul] [albertpeterpaul_87900](#)
Schulte [= Schulte, Aloys] [pers_0263](#)

Orte

Erlangen [= Erlangen] [erlangen_9307](#)

Sachen

Buchhandel [= Buchhandel] [buchhandel_18235](#)
Bücherverzeichnis [= Bücherverzeichnis] [buecherverzeichnis_39508](#)
Entstehung des deutschen Städtewesens [= Entstehung des Deutschen Städtewesens, Entstehung des Städtewesens (Hegel)] [entstehungdesdeut_91535](#)
Facsimile [= Facsimile] [facsimile_70201](#)
Geschichte der Stadt Radolfzell [= Geschichte der Stadt Radolfzell (Albert)] [geschichtederstad_61803](#)
Lesefehler [= Lesefehler] [lesefehler_11463](#)
Litteratur [= Lit(t)eratur, Lit(t)eraturen] [literaturen_41768](#)
Neuen Archivs der Gesellschaft für deutsche Geschichtskunde [= Neues Archiv] [neuesarchiv_79048](#)
Neuere Literatur des deutschen Städtewesens [= Neuere Literatur des deutschen Städtewesens] [neuereliteraturde_57218](#)
Radolfzeller Urkunde [= Radolfzeller Urkunde] [rudolfzellerurkun_16782](#)
Städtewesens [= Städtewesen] [staedtwesen_40381](#)
Urkunde [= Urkunde, Urkunden, urkundliche Denkmäler] [urkunde_44672](#)

Quellen und Literatur

IÖGF Wien, NL Uhlirz, Karl
[= *IÖGF Wien.*] [brfsrc_0019](#)